

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2018

Nr. 2018/1669

Forstliche Betriebsabrechnung der öffentlichen Waldeigentümer Kanton Solothurn; Datenerfassung und -auswertung sowie Qualitätssicherung, Forstjahr 2017/18; Zusicherung eines Beitrages an den Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Die forstliche Betriebsabrechnung (ForstBAR) ist ein wichtiges Führungsinstrument für die Forstbetriebe und zentrale Grundlage für alle betriebswirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung. Gleichzeitig ist sie die Basis für das waldökonomische Monitoring von Bund und Kanton (eidgenössische Forststatistik und Testbetriebsnetz) und damit auch eine unverzichtbare Voraussetzung für eine wirkungsorientierte Steuerung der forstlichen Fördermassnahmen und -beiträge.

Im Rahmen der mit RRB Nr. 2015/1047 vom 30. Juni 2015 erfolgten Beitragszusicherung für das Forstjahr 2014/15 wurde auch die Bedeutung und die künftige Zuständigkeit der ForstBAR aufgezeigt sowie die Leistungen und Termine, die mit der Datenerfassung und -auswertung sowie der Qualitätssicherung verbunden sind, festgelegt. Analog den Beitragsgesuchen von 2016 und 2017 für die Forstjahre 2015/16 resp. 2016/17 gelangt der BWSo mit Schreiben vom 21. September 2018 an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei und ersucht um Finanzhilfen an die Datenerfassung und -auswertung sowie Qualitätssicherung der ForstBAR für das Forstjahr 2017/18.

Der Aufwand für die sachgerechte Rapportierung und die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten in den Forstbetrieben sowie die externe Datenerfassung und -verarbeitung setzt sich für das Forstjahr 2017/18 wie folgt zusammen:

1) Datenverarbeitung und Qualitätssicherung		
Externe Kosten (inkl. MwSt.)	Fr.	154'000
Eigenleistungen Forstbetriebe	Fr.	92'400
2) Datenverdichtung / Datenbank	Fr.	8'300
3) Fortbildung Forstbetriebe	Fr.	8'300
4) Projektleitung	Fr.	17'000
Aufwand total	Fr.	280'000

2. Erwägungen

In § 13 WaGSO ist festgehalten, dass die Bewirtschaftung der Wälder Aufgabe der Eigentümer ist und die Massnahmen naturnah und wirtschaftlich auszuführen sind. Die ForstBAR ist für die Forstbetriebe das zentrale Instrument für eine ergebnisorientierte Betriebsführung und bildet eine wichtige Grundlage für die Schaffung effizienter Betriebsstrukturen. Gestützt auf § 26 Abs. 2 WaGSO gewährt der Kanton Finanzhilfen an die in Artikel 38 und 38a Waldgesetz des Bundes (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die u.a. die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern. Für den Kanton liefert die ForstBAR die ökonomischen Daten, um die Förderpolitik wirkungsvoll zu steuern und die Fördermittel gezielt und effizient einzusetzen. Zudem ist gestützt auf § 24 WaGSO das zuständige Departement verpflichtet, die Öffentlichkeit

über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft zu informieren und gemäss § 14 WaGSO und § 29 WaVSO die entsprechenden Grundlagen für die forstliche Planung zu beschaffen. Dazu gehören insbesondere auch waldökonomische Informationen.

Gemäss § 26 Abs. 4 beträgt die Höhe der Finanzhilfen maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Die Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Da die öffentlichen Waldeigentümer gemäss § 33 Abs. 2 WaGSO verpflichtet sind, eine Betriebsabrechnung zu führen, haben Finanzhilfen an die Erstellung der ForstBAR gestützt auf § 47 WaVSO den Charakter einer Abgeltung und sind deshalb nicht abzustufen.

Da der Aufwand für die Datenerfassung und –aufbereitung in erster Linie von der Grösse (Umsatz) und der Struktur (Anzahl der Rechnungsstellen) der Forstbetriebe abhängt, drängt sich eine Pauschalierung der Förderbeiträge auf. Der nach Betriebsgrösse abgestufte Aufwand resp. Beitrag bleibt unverändert.

ForstBAR Kanton Solothurn – Forstjahr 2017/18						
1) Datenverarbeitung und Qualitätssicherung						
Forstbetrieb (ha)	Externe Kosten (Fr.)	Eigenleistung Forstbetrieb (Fr.)	Kosten Total (Fr.)	Finanzhilfe 50%, pauschal (Fr.)	Anzahl Forstbetriebe	Finanzhilfe Total (Fr.)
bis 150	keine ForstBAR					
150 - 200	2'100	1'300	3'400	1'700	2	3'400
200 - 300	2'800	1'600	4'400	2'200	4	8'800
300 - 500	3'500	2'100	5'600	2'800	2	5'600
500 - 700	4'400	2'600	7'000	3'500	3	10'500
700 – 1'000	5'500	3'300	8'800	4'400	4	17'600
1'000 – 2'000	8'600	5'200	13'800	6'900	9	62'100
über 2'000	9'500	5'700	15'200	7'600	2	15'200
					25	123'200
2) Datenverdichtung / Datenbank			8'300	4'150		4'150
3) Fortbildung Forstbetriebe			8'300	4'150		4'150
4) Projektleitung			17'000	8'500		8'500
Total						140'000

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 13, 14, 24, 26 und 33 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 29 und 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 3.1 Dem Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn wird an die Forstliche Betriebsabrechnung (ForstBAR) für die Datenerfassung und -auswertung sowie Qualitätssicherung für das Forstjahr 2017/18 ein Beitrag von maximal 140'000.00 Franken zugesichert.
- 3.2 Die Beitragszusicherung ist befristet bis Ende 2019.
- 3.3 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position KA3634000 / A30067 (Forstfonds).

- 3.4 Die Einhaltung der im RRB Nr. 2015/1047 vom 30. Juni 2015 festgelegten Leistungen und Termine sind Voraussetzung für die Auszahlung des Beitrages. Aufgrund der erbrachten und ausgewiesenen Leistungen können Teilabrechnungen eingereicht werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo),

Geschäftsstelle p.A. Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn